

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) WinTower GmbH

- 1. Generelle Bestimmungen, Geltungsbereich
- 1.1 Die folgenden AGB gelten, soweit nicht anders vereinbart, für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der WinTower GmbH (nachfolgend: "WinTower") mit deren Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Von den hier vorliegenden AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 WinTower beschränkt ihre Geschäftstätigkeit mit Ausnahme von Vermietungsgeschäften im Geltungsbereich der hier vorliegenden AGB auf den unternehmerischen Rechtsverkehr. Der Kunde erklärt, als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft mit WinTower in Geschäftsbeziehung zu treten und dabei in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von WinTower können sich auf den Abschluss von Kaufverträgen, Mietverträgen sowie Installations-, Service- und Wartungsverträgen beziehen. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden durch WinTower ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Insbesondere die in den Produktunterlagen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Erläuterungen sind branchenübliche Näherungswerte und ebenso wie genannte Fertigungs- und Lieferfristen nicht verbindlich. Änderungen technischer oder sonstiger Art, wie etwa in der Form, der Farbe und/oder im Gewicht, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Angegebene Preise sind ausnahmslos Nettopreise, d.h. ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Alle Preise gelten wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Das gilt auch für Mietverträge. Aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehende Aufwände wie Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstige damit einhergehende Kosten trägt der Kunde. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen aufgrund veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten, welche innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss entstehen, vorbehalten.



- 2.3 Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 2.4 Für den Fall, dass WinTower mit der Installation beauftragt ist und hierfür behördliche oder private Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Kunden rechtzeitig vor Montagebeginn einzuholen und WinTower unaufgefordert vor der Montage vorzulegen. Alternativ kann der Kunde im Vorfeld WinTower schriftlich und kostenpflichtig mit der Genehmigungseinholung beauftragen.
- 2.5 Bestellungen des Kunden sind für diesen verbindlich. Ist der Kunde Kaufmann, ist für den Inhalt von Leistungsverträgen ausschließlich die Auftragsbestätigung von WinTower maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen und Bestellungen, welche mündlich oder telefonisch erfolgen. Eine Mitteilung an WinTower gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie WinTower binnen sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.6 Sollte WinTower an der vereinbarten Vertragserfüllung z.B. durch Lieferkettenprobleme, Ausfall von Vorlieferanten, Rohstoffmangel oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung gehindert sein, ist der Kunde hierüber unverzüglich zu informieren. Beiden Parteien obliegt dann der Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Anzahlungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.
- 2.7 Stellt WinTower dem Kunden Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden Kauf- oder Mietgegenstand sowie Software oder Vertragsentwürfe zur Verfügung, so bleiben diese das Eigentum von WinTower. Alle Plan- und CAD-Zeichnungen, Entwürfe und freitextlichen Stellungnahmen unterliegen dem Urheberrecht von WinTower und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung weiterverwendet, öffentlich zur Verfügung gestellt oder Dritten übermittelt werden. Zuwiderhandlungen begründen einen Schadensersatzanspruch.
- 3. Liefer- und Versandbedingungen
- 3.1 Die Wahl der Versandart obliegt WinTower, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt.
- 3.2 Die von WinTower angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind; ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Fertigungs- und Liefertermine oder Fristen, welche nicht ausdrücklich fest verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

  Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn zum vereinbarten Zeitpunkt die Versandbereitschaft der Ware dem Besteller gemeldet und die Ware versandbereit ist.
- 3.3 WinTower ist zu Teilleistungen grundsätzlich berechtigt, soweit sich für den Kunden daraus keine wesentlichen Nachteile ergeben.



- 3.4 Eine Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Willens von WinTower liegen, z.B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger und ähnlicher Hindernisse. WinTower ist alternativ berechtigt, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben, sofern die Leistung nicht endgültig unmöglich ist. Derartige und ähnliche Hindernisse und deren Ende sind dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen. Für Ansprüche des Kunden auf entgangene Werbeumsätze, welche durch Produkte der WinTower generiert werden sollen, oder Schadensersatz Dritter, ist eine Haftung durch WinTower ausgeschlossen.
- 3.5 Verladung und Versand erfolgen unversichert. Wird vom Kunden eine (Transport-) Versicherung ausdrücklich verlangt, ist WinTower berechtigt, die dadurch bedingten Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, lagert WinTower die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers ein.
- 3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften bzw. vermieteten Sache geht mit der Übergabe auch beim Versendungskauf sowie bei frachtfreier Lieferung mit der Auslieferung der Ware an eine geeignete Transportperson über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrechte
- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei Lieferung gegen Rechnung alle Rechnungsbeträge spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, es sei denn im Einzelfall ist schriftlich etwas anderes vereinbart; maßgeblich ist dabei der Eingang des Betrages bei der von WinTower vorgesehenen Zahlstelle. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 4.2 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch WinTower anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte
- 5.1 An allen Zeichnungen, Software-Programmen und sonstigen Dokumenten behält WinTower das alleinige Eigentum und die Urheberrechte. Sie dürfen ohne Zustimmung von WinTower Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben bzw. zu löschen.



- 5.2 WinTower behält sich das Eigentum an verkauften Sachen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
  Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 5.3 Der Kunde ist während des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, WinTower einen Zugriff Dritter auf die Ware (z.B. im Falle einer Pfändung) zu ermöglichen sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Wahrung der Rechte von WinTower erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von WinTower hinzuweisen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 WinTower ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht aus diesen AGB vom Vertrag zurückzutreten und die unverzügliche Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder im Rahmen eines Werkvertrages zu verwenden. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde tritt an WinTower bereits jetzt sämtliche Forderungen ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund gegenüber Dritten zustehen; WinTower nimmt die Abtretung hiermit an. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach oder gerät in Zahlungsverzug, kann WinTower verlangen, dass er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die hierfür notwendigen dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt sowie die hierbei entstehenden Kosten übernimmt.
- 5.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für WinTower vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Sachen Dritter, erwirbt WinTower an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, hat der Kunde anteilmäßig das Miteigentum an dieser Sache an WinTower zu übertragen; die Übertragung nimmt WinTower hiermit an. Das in Folge entstandene Allein- oder Miteigentum verwahrt der Kunde für WinTower.
- 5.7 Die Namen WinTower®, WinScreen® und deset Screen Solutions® sind beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene urheberrechtlich geschützte Markenzeichen von WinTower, deren Verwendung nur nach schriftlicher Genehmigung der Eigentümerin gestattet ist.



#### 6. Abnahme

- 6.1 Bei Lieferung ab Werk kann der Kunde auf seine Kosten eine Werkabnahme durchführen oder durch geeignete Dritte durchführen lassen. Grundlage dazu bilden jeweils die bei WinTower gültigen Qualitätsdokumente. Führt der Kunde keine Werkabnahme durch, erklärt er sich mit der Anlieferqualität einverstanden. Ausgenommen hiervon sind Transportschäden, die nachweislich durch WinTower verursacht wurden.
- 6.2 Für eine Endabnahme vor Ort trägt der Kunde die Kosten, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich von WinTower angeboten und bestätigt wurde.
- 6.3 Grundlage für die optische Qualität bilden die jeweils gültigen WinTower-Abnahmebedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Darüberhinausgehende optische Eigenschaften können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
- 6.4 In einem Abnahmeprotokoll erklärt der Kunde, dass er mit dem Liefergegenstand einverstanden ist. Berechtigte nachzubessernde Mängel sind schriftlich festzuhalten und abzuzeichnen; diese werden in einer angemessenen Zeit von WinTower behoben. Nachträgliche, nicht nachweislich durch WinTower verursachte Mängel gehen zu Lasten des Erwerbers.

#### 7. Gewährleistung

Die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

#### 7.1 Gebrauchte Sachen

Gebrauchtware kann Gebrauchsspuren aufweisen; diese stellen keinen Mangel dar. Im Übrigen ist beim Verkauf gebrauchter Sachen die Gewährleistung ausgeschlossen – und zwar auch insoweit der Mangel nach Vertragsschluss und vor Gefahrübergang entstanden ist. Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht, wenn WinTower grobes Verschulden vorwerfbar ist, der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde. Ebenso unberührt bleibt die Haftung im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Es wird im Übrigen keine Gewährleistung übernommen für Schäden, welche entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte sowie durch eine sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.

Ebenso wird die Gewährleistung ausgeschlossen durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß oder unautorisiert vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.



- 7.3 WinTower leistet für Mängel einer Kaufsache zunächst nach ihrer eigenen Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
  - WinTower ist berechtigt, einem Kunden die Mehrkosten im Rahmen einer Nacherfüllung in Rechnung zu stellen, die daraus resultieren, dass der Kunde die verkaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung verbringt, es sei denn, dass WinTower selbst die Aufstellung der gelieferten Ware an dem jeweiligen Standort vorgenommen hat.
- 7.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung herabsetzen (Minderung), den Vertrag rückgängig machen (Rücktritt), Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Wählt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 dieser AGB.
- 7.5 Kunden müssen offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich unter den untenstehend aufgeführten Kontaktdaten anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.6 Im Fall von Transportschäden verpflichtet sich der Kunde, WinTower diese unverzüglich mitzuteilen und bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem jeweiligen Transportunternehmen bzw. der Transportversicherung nach besten Kräften zu unterstützen.
- 7.7 Bei Kaufsachen beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab deren Ablieferung, wenn nicht die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen ist.
- 8. Mietbedingungen
- 8.1 Bei Abschluss eines (Geräte-) Mietvertrages endet das Mietverhältnis mit dem Ablauf der Zeitdauer, für die es eingegangen wurde, sofern es nicht vorher zulässig außerordentlich gekündigt oder verlängert wurde. WinTower stellt die Mietsache generell spätestens zu Beginn der Mietzeit zur Abholung bereit. Die Lieferung sowie eine Installation, Einrichtung und Unterweisung bzw. Schulung zur Mietsache kann der Kunde zusätzlich bei WinTower beauftragen.
- 8.2 WinTower bleibt Eigentümer sowohl der Hardware als auch etwaig mit der Mietsache überlassener Software. An der Betriebs- und Anwendungssoftware wird dem Kunden für die Mietdauer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Vervielfältigungsexemplare der Software darf der Kunde nicht erstellen. Zudem ist ihm untersagt, den Vertragsgegenstand einem Dritten, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WinTower, zum Gebrauch zu überlassen sowie die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen.



- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietsache schonend und fachgerecht zu behandeln sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, WinTower sich im Laufe der Mietzeit zeigende Mängel der Mietsache, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Mietsache sowie einen Zugriff Dritter darauf unverzüglich mitzuteilen.
  - WinTower ist berechtigt, dem Kunden eine gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 WinTower ist jederzeit berechtigt, die Mietsache nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen sowie selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, WinTower im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 8.6 Bei Ablauf der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, WinTower die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig inkl. etwaigem Zubehör zur vereinbarten Rückgabezeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Im Fall der Verletzung der Rückgabepflicht ist WinTower berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses vom Kunden zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
  - Alternativ kann der Kunde die Abholung der Mietsache bei WinTower anfragen bzw. beauftragen.
- 8.7 WinTower ist berechtigt, vom Kunden für die Dauer des Mietverhältnisses eine Sicherheitsleistung (Pfand) zu verlangen; üblicherweise ein Geldbetrag zur Verrechnung. Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheit auch durch Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen.
- 9. Installation und Wartung
- 9.1 Im Fall eines neben einem Kauf- oder Mietvertrag gesondert abzuschließenden Installations- oder Wartungsvertrages gelten die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und etwaige Zuschläge sowie für Planung und Überwachung. Ferner können Kosten für Anreise, Werkzeugtransport und Auslösung verrechnet werden. Sofern feste Berechnungssätze nicht in einem Servicevertrag vereinbart wurden, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Kunde auf seine Kosten folgende Leistungen: Alle Bau- und Gerüstarbeiten, sonstige branchenfremde Nebenarbeiten (z.B. Elektroinstallation) inklusive Hebezeuge und anderen Vorrichtungen, Stromanschlüsse bis zur Verwendungsstelle sowie Anschluss an die bauüblichen End- und Versorgungsleitungen. Der Kunde hat WinTower zudem einen verschließbaren Raum für die Unterbringung von Werkzeug, Steuerungs- und Datengerät zur Verfügung zu stellen.



- 9.3 Die Haftung von WinTower im Zusammenhang mit einer Installation oder Wartung richtet sich nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wählt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 dieser AGB. Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren binnen 12 Monaten ab Abnahme des Werkes. Diese einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn WinTower grobes Verschulden vorwerfbar ist oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde; ebenso unberührt bleibt die Haftung im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10. Haftungsbeschränkungen und -freistellung
- 10.1 Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet WinTower nicht. Für Schäden, welche durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet WinTower sofern keine Hauptleistungspflichten/ Kardinalpflichten des Vertrages verletzt werden beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 10.2 Der Kunde stellt WinTower von allen Nachteilen frei, welche durch Dritte wegen schädigender Handlungen des Kunden gleichgültig ob vorsätzlich oder fahrlässig entstehen können. Insbesondere stellt der Kunde WinTower von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, soweit die Vertragsgegenstände nach Zeichnungen und Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden angefertigt werden.

### 11. Schadensersatz bei Nichtabnahme

Für den Fall der unberechtigten Nichtabnahme verpflichtet sich der Kunde zur Schadensersatzzahlung in Höhe von 50% des Preises, unbeschadet der Möglichkeit für WinTower, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis eines nicht entstandenen oder wesentlich niedrigeren Schadens vorbehalten.

#### 12. Referenzen

- 12.1 Der Kunde räumt WinTower das Recht ein, im Rahmen derer gewerblichen Tätigkeit seine Firma und sein Firmenlogo als Referenz zu kommunizieren. Sofern der Kunde sein Firmenlogo digital zur Verfügung stellt, darf dies ausschließlich für die Kommunikation von WinTower genutzt werden.
- 12.2 WinTower ist ferner berechtigt Fotos und/oder Videos sowie Projektbeschreibungen der von ihr installierten Kunden-Werbeanlage anzufertigen und online auf firmeneigenen Websites sowie auf Social-Media-Plattformen zeitlich und räumlich unbefristet als Referenz zu verwenden.



- 12.3 Der Kunde kann der in 12.1 und 12.2 erläuterten Nutzung jederzeit und unentgeltlich widersprechen. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Sollte ein Rückgängigmachen bereits vorgenommener Veröffentlichungen aus technischen und/ oder praktischen Gründen nach der Widerrufserklärung nicht möglich sein, begründet dies keine Ansprüche.
- 13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist grundsätzlich der Geschäftssitz von WinTower, auch dann, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder wenn Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Gleichwohl ist WinTower berechtigt, alternativ am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

  In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung des Vertrags mit dem Kunden bzw. in diesen AGB durch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ersetzt.
- 13.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch WinTower; dies gilt auch für eine Abweichung vom vertraglichen Schriftformerfordernis selbst. Ebenso sind rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 13.5 WinTower ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer auch wenn diese von Dritten stammen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern bzw. durch von WinTower beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Erstellt: 01.11.2022

Aktualisierter Stand: 01.06.2023